Wien Donnerstag den 10. April 1873. VI. Jahrgang. Nr. 15.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.
Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

☞ **Wir ersuchen die Herren Abonnenten ihre Pränumerations-Erneuerung für das zweite Quartal an die Administration einzusenden.**

Inhalt.

Der Gesetzentwurf über den Verwaltungsgerichtshof.

In Persolvirung des in dem Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt vom 21. December 1867, R. G. Bl. 144 verbrieften Versprechens ist endlich nach einem Zeitraume von mehr als 5 Jahren ein Gesetzentwurf über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes bei dem Reichsrathe und zwar zuerst bei dem Herrenhause eingebracht worden.

Zunächst erscheinen diese Blätter zu einer fachmännisch-wissenschaftlichen Besprechung des Entwurfes berufen, und diese soll der Inhalt der nachstehenden Abhandlung sein.

I.

Allen gemeinsam und unter allen einer ist der allgemeine Zweck der Verwaltungsjurisdiction. Das gleiche Maß, auf dem sich die Gerichtsgewalt aufbaut, deren Theil die Verwaltungsjurisdictionsgewalt ist, ist eine nicht bestrittene Forderung. Von diesem gemeinsamen Ausgangspunkte aus handelt es sich darum, den Zweck und aus demselben die Nothwendigkeit der Verwaltungsjurisdiction für Oesterreich zu betrachten, um hieraus den Maßstab für die Beurtheilung des vorliegenden Entwurfes zu finden. Zu den verhätschelten Kindern des theorisirenden Constitutionalismus, wie er in der Rotteck-Welckerschen Schule seinen prägnantesten Ausdruck fand, gehörte die aus der Forderung des gleichen Maßes entsprungene Unabhängigkeit des Richterstandes. Die Bürgschaftsforderung für diese Unabhängigkeit entsprang jedoch einseitig aus der Gefahr vor Eingriffen der vollziehenden Gewalt, insoferne sie der Krone zustand, und der Richter, in dem die Gerichtsgewalt und mit ihr die gleiche Maßforderung einen so kräftigen Schutz erlangen sollte, war, eben so einseitig, lediglich der Strafrechts- und Civil- (Privatrechts-) Richter. Erst spät gelangte die Theorie zur Einsicht, daß im modernen constitutionellen Staate die gleiche Maßforderung und die Bürgschaften für dieselbe auch auf dem gesammten Gebiete des öffentlichen Rechtes im vollen Umfange zur Anwendung zu kommen haben. Diese Einsicht nahm ihren Anfang mit einer „privatrechtlichen Construction" (Gneist) der Verwaltungsgerichtsbarkeit hinsichtlich einer mehr und mehr steigenden Anzahl von Collisionsfällen, bis die öffentlich-rechtliche Auffassung in der Theorie zum Siege gelangte.

Schon jetzt bemerken wir, daß, da die österreichischen Staatsgrundgesetze vom Jahre 1867, wie selten welche Gesetze, sich die Legistirung von Lehrsätzen des theorisirenden Constitutionalismus zur Aufgabe gemacht hatten, es uns nicht in Verwunderung setzen dürfe, daß sie nicht auf dem Standpunkte der zum Siege gelangten vollen öffentlich-rechtlichen Auffassung der Verwaltungsgerichtsbarkeit stehen, und daher derselben nur ein stilles Plätzchen in dem 2. und 3. Absatze des letzten Artikels des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt gewähren.

Für den Zweck der Verwaltungsgerichtsbarkeit in diesem Sinne sind zwei Momente von hervorragender Bedeutung, deren eines in mehr mittelbarem Zusammenhange mit derselben steht, während das andere diesen Zweck unmittelbar betrifft. Lorenz von Stein und Rudolf Gneist, die beiden Koryphäen des modernen Verwaltungsrechts, haben das Verdienst in ihren Werken diese zwei Momente für das Verwaltungsrecht zur durchschlagenden Geltung zu bringen.

Aus den Schriften Stein's lesen wir, gleichwie einen rothem Faden, der dieselben durchzieht, den geistreichen und geistvollen Gedanken heraus, daß der Fortschritt des Rechtslebens in der fortlaufenden Herausscheidung und Bildung selbstständiger und neuer Functionen desselben und folgerichtig neuer Organe für dieselben liege. So ist der Ruf Trennung der Verwaltung von der Justiz (als Strafrechts- und Privatrechtsjustiz) bereits heute ein veralteter, und es handelt sich neuerdings um eine Trennung von Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit innerhalb der Verwaltung. Für diese zum vollen Bewußtsein gelangten verschiedenen Functionen innerhalb der Verwaltung auch verschiedene Organe zu schaffen, ist der Zweck der Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes.

Haben wir hierin den formellen Zweck der selbstständigen Verwaltungsgerichtsbarkeit, so ist das zweite Moment materieller Zweck derselben. Und hiemit knüpfen wir an Gneist an; sein Werk der Rechtsstaat (Berlin, Springer 1872), siehe namentlich die Abschnitte VI. (Die Negation des Rechtsstaats in den französischen Verfassungen, S. 75 ff. S. 189 ff.) und XI. (Der archimedische Punkt des Rechtsstaats S. 161 ff. S. 200 ff.) und der ganze Gedankengang dieses Werkes in Uebereinstimmung mit den übrigen Schriften dieses Gelehrten (so: die confessionelle Schule 2c., B. Spr. 1869, so S. 74, Verwaltung, Justiz, Rechtsweg, Staatsverwaltung und Selbstverwaltung 2c. B. Spr. 1869, so SS. 71, 144, 180 ff. 200 — 206, 536, a. a. O. Die preußische Kreisordnung, B. Spr. 1870; Selfgovernment, Communalverfassung und Verwaltungsgerichte in Eng-

land, 3. umgearb. Aufl., B. Spr. 1871, z. B. SS. 991 bis 994 a. a. O.; Artikel Verwaltungsjustiz in v. Holtzendorffs Rechtslexikon, Leipzig, Duncker ꝛc. Humblot II. B. 1871 SS. 634 — 639, S. 638) enthält über die Nothwendigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit Rücksicht auf den im Folgenden in seiner ganz besondern Wichtigkeit für Oesterreich zu besprechenden Zweck nicht genug zu beherzigende Lehren. Dieser Zweck besteht aber darin, der gleichen Maßforderung bei Anwendung des Verwaltungsrechtes ihre feste und unverbrüchliche Bürgschaft und ihre Unabhängigkeit *gegenüber der parlamentarischen Majoritätsregierung* zu geben.

Galt es früher, den Strafrechts- und Civilrichter vor der vollziehenden Gewalt, insofern sie verfassungsmäßig der Krone zustand, zu sichern, so gilt es heute noch vielmehr im constitutionellen Staate die Anwendung des Verwaltungsrechts vor der vollziehenden Gewalt, als der aus der Parlamentsmajorität hervorgegangenen, derselben verantwortlichen, und von derselben dependenten parlamentarischen Majoritätsregierung und vor der Parlamentsmajorität selbst sicherzustellen, nachdem der parteimäßige Charakter der Regierung in den mit constitutionellen Verfassungen nach französisch-belgischem Muster versehenen Staaten zum „constitutionellen Dogma" (Gneist) geworden ist.

Mit der Einführung dieses Dogma's in unser Verfassungsrecht durch die Gesetze vom Jahre 1867 ist zugleich jede (in den bisherigen Verhältnissen allenfalls noch gelegene) Gewähr gegen eine parteimäßige Verwaltung gefallen. Die alten Reste einer collegialen Behördeverfassung für die Staatsverwaltung bei den Landesstellen und dem Ministerium des Innern (Staatsministerium), in welcher Verfassung eine, wenn auch noch so bescheidene Bürgschaft des gleichen Maßes lag, sind mit der Verantwortlichkeit jedes einzelnen Ministers als höchste Entscheidungsstelle in der Staatsverwaltung gänzlich weggeschmolzen. Der Minister *regiert* nicht nur, nein er *verwaltet* auch — rechtlich nur der Parlamentsmajorität verantwortlich, durch keine unabhängigen Behörden, durch kein vorgeschriebenes Verfahren gebunden, die gesammten Gegenstände der Staatsverwaltung seines Ressorts allein, die gesammten Staatsbehörden dieses Ressorts und die einzelnen Staatsdiener dieser Behörden sind die ad nutum ammovibeln Werkzeuge dieser Parteiverwaltung. Welche *objective* Gewähr gibt es dafür eine gesetzmäßige Verwaltung? Die Ministerverantwortlichkeit vor dem Staatsgerichtshofe! Für gesetzwidrige Verweigerung einer Gewerbeconcession die Ministerverantwortlichkeit vor der Volksvertretung, beziehungsweise vor dem Staatsgerichtshofe! Wann endlich wird sich die Ueberzeugung Bahn brechen, daß der Staatsgerichtshof für die Ministerverantwortlichkeit, daß die Ministerverantwortlichkeit vor der Volksvertretung sich lediglich und ausschließlich auf die *Regierung* zu beschränken und mit der Verwaltung von vornherein und principiell nichts zu thun habe, daß sie eine *politische* zu sein habe.

War hiemit das Staatsverwaltungsbeamtenthum lediglich zu einer Hilfsarbeiterschaft des für die Verwaltung verantwortlichen Ministers herabgesunken, so war die autonome Verwaltung von vornherein nur eine Parteiverwaltung der jeweilig in Gemeinde, Bezirk und Land zur Gewalt gewählten Majorität. Die jeweilige Minorität hing nur von dem guten Willen der verwaltungsrechtsprechenden Organe ab.

Das unbedingt nothwendige Correlat der parteimäßigen Regierung und der Ministerverantwortlichkeit und Abhängigkeit gegenüber der Mehrheit der Volksvertretung ist daher die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Darin liegt zugleich die eminent *politische* Bedeutung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der in Oesterreich zum kleinen Theile durch das Reichsgericht, zunächst aber durch einen Verwaltungsgerichtshof Genüge geschehen soll.

Und angesichts des uns vorliegenden Entwurfes ist es eine Nothwendigkeit, hier auf die politischen Verhältnisse Oesterreichs einzugehen, da eben wegen dieser politischen Verhältnisse in unserem Staate, wie in keinem anderen, die Einführung einer wahren und vollen Verwaltungsgerichtsbarkeit, die als ein unangreifbares Bollwerk des Rechtes in den brandenden Wogen der Parteileidenschaften und Parteibestrebungen, unabhängig von jeder parlamentarischen Parteiregierung dastünde — nothwendig wie das tägliche Brod und ein wahrer Segen wäre

Die in Oesterreich zu Recht bestehende Verfassung ist die constitutionelle, sie muß daher mit Allem, was in einer solchen Verfassung d'rum und d'ran hängt, im Rechtsleben zur vollen und ganzen Anwendung kommen. Es muß sich daher jeder rechtlich denkende Staatsbürger die Consequenzen dieser Verfassung gefallen lassen, mag auch seine individuelle Ueberzeugung mit den Bestimmungen derselben im Ganzen und Einzelnen nicht übereinstimmen. Die durchschlagendste Consequenz der constitutionellen Verfassung ist aber die Parteiregierung, als die Regierung der in der Volksvertretung die Majorität innehabenden Partei.

Wir schreiben hier nicht Verfassungstheorie und lassen uns nicht in eine Kritik jener Constitution ein, deren wesentliches Merkmal die Parteiregierung ist, sondern wir haben es hier mit einer zu Recht bestehenden Thatsache zu thun. Dieser Thatsache gegenüber muß sich die jeweilig in der Minorität befindliche Partei, sei es eine oder gebe es solcher mehrere, die politische Herrschaft der Majorität gefallen lassen, und es bleibt ihr oder ihnen nur übrig auf gesetzlichem Wege Anhänger ihrer Ueberzeugungen zu gewinnen und zu schaaren, um bei der nächsten Wahl zur politischen Herrschaft zu gelangen. Daß aber diese Parteiregierung auf das Gebiet der Regierung im engsten Sinne des Wortes beschränkt bleibe und in keiner Weise auf das Gebiet der Verwaltung übergreife, sondern daß die in Consequenz dessen eingeführte Verwaltungsgerichtsbarkeit mit allen Garantien gegen irgend einen Eingriff der vollziehenden Gewalt, komme er von der Volksvertretung, beziehungsweise der in ihr herrschenden Partei oder von der Krone, geschützt sei, wird dort als ein um so lauter um Befriedigung schreiendes Bedürfniß auftreten, wo erstens hinter der jeweilig herrschenden politischen Partei nicht eine so überwiegende Majorität der Bevölkerung steht, daß ihr gegenüber die opponirenden Parteien zusammengenommen als unbedeutend, numerisch und politisch wenig wiegend nicht in die Wagschale fallen, und wo zweitens die Parteiunterschiede so tiefe und einschneidende sind, daß sich die Parteien in unversöhnlichen Gegensätzen gegenüberstehen. Dort sind jene Garantien der Gerichtsgewalt im Privat- wie öffentlichen Rechte und hiemit auch die volle und ganze Verwaltungsgerichtsbarkeit geradezu eine Existenzbedingung eines solchen Staates, als das versöhnende und ausgleichende Element im wilden Parteienstreite.

Und daß es solche Staaten gibt, wer wollte es läugnen? Daß Oesterreich in erster Linie hieher gehört, weiß wohl Jedermann. Und daß dies keine singuläre, besonders befremdende Erscheinung ist, weist uns das Beispiel Belgiens und Baierns, wo sich zwei durch leidenschaftlichen Haß getrennte Parteien — dieser Ausdruck ist doch wohl keine Hyperbel für das Verhältniß von Liberalen und Ultramontanen — die Wagschale halten; ja selbst Preußen*) und in noch geringerem Maße Deutschland können angeführt werden, wenn auch die nationalliberale Partei in Folge des durch den letzten Krieg gehobenen Nationalgefühles und der noch nicht vollzogenen gänzlichen Zusammenschließung der conservativen Partei, Polen- und Centrumsfraction mit stark überwiegender Majorität hier mehr der Regierung zur Seite steht, als sie führt. Endlich kann auch auf England hingewiesen werden, wenn auch hier die Gegensätze nicht so schroff sind; Frankreich ist zwar Republik, jedoch eine stark constitutionell gefärbte.

Zur Entschuldigung oder besser zur Begründung, daß in einem wissenschaftlichen Fachblatte so eingehend auf politische Verhältnisse eingegangen wird, mag es dienen, daß es sich hier die lege ferenda betreffs der Verwaltungsgerichtsbarkeit handelt, und daß unserer Ueberzeugung nach eben der Schwerpunkt dieser ganzen Frage, wie gesagt, ein politischer ist, und die Einführung einer auf der Höhe der Forderung der heutigen Wissenschaft stehenden Verwaltungsgerichtsbarkeit eines der wirksamsten Mittel, um die österreichische Frage zu lösen: indem auf politischem Gebiete die Parteien in vollkommen berechtigter und in dem Wesen des Constitutionalismus gelegener Weise um die Regierung ringen, dagegen aber auch Jedermann ohne Ansehen der Partei, welcher er angehört, das gleiche Maß, das gleiche Recht auf dem Gebiete der concreten Rechtsanwendung nicht nur im Privat- sondern auch im *öffentlichen* Rechte dadurch wird, daß diese Rechtsanwendung der Parteiherrschaft und Parteibeeinflußung völlig entzogen wird.

(Schluß des I. Artikels im nächsten Blatte.)

*) Bei der Abstimmung über die Kreisordnung war das Verhältniß wie $1/4$ zu $3/4$ und bei den Abstimmungen über die kirchenpolitischen Vorlagen beziehungsweise die hiezu nothwendigen Verfassungsänderungen wie $1/3$ zu mehr als $2/3$. Gerade dergleichen Abstimmungen sind ein richtiger Maßstab, weil bei denselben die politischen Gegensätze am schärfsten zum Ausdrucke gelangen

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Frage der Ausübung des Virilstimmrechtes in den Gemeinden seitens einer Fabriksgesellschaft.

Wenzl V. hat in Vertretung der Zuckerfabriks-Firma „V. und C." in M. unter Berufung auf die ein Sechstheil der Gesammtsteuer der Gemeinde übersteigende Steuerleistung der Fabrik für sich das Virilstimmrecht in der Gemeinde M. nach § 17 Gemeindeordnung*), angesprochen und nach Abweisung mit diesem Ansuchen von dem Gemeindeamte in M der Bezirkshauptmannschaft gegenüber seinen Anspruch weiter dahin begründet, daß im Handelsregister er, dann Franz C. und Joseph C., resp. des Letztern Erben als öffentliche Gesellschafter der Firma „M.'er Zuckerfabrik V. und C." eingetragen sind, daß er und Joseph C. zur Zeichnung und Vertretung der Firma berechtigt waren und dermal nach dem Ableben des Joseph C. nur ihm (V.) allein dieses Recht, somit auch das Recht der Ausübung der Virilstimme für die Zuckerfabrik in der Gemeindevertretung von M. nach § 17 Gemeindeordnung zustehe.

Der Gemeindevorstand in M. wendete dagegen ein, daß Wenzl V. als einer der drei Gesellschafter und Mitbesitzer der M.'er Zuckerfabrik in seiner Eigenschaft als Firmazeichner zur Vertretung der Zuckerfabrik nur in Handelsgeschäften, nicht aber in politischen Angelegenheiten berechtigt sei.

Die Bezirkshauptmannschaft erkannte, daß Wenzl V. als zur Firmazeichnung und Vertretung der M.'er Zuckerfabriksgesellschaft allein Berechtigter das Virilstimmrecht dieser Fabrik nach § 17 Gemeindeordnung auszuüben habe.

Den dagegen eingebrachten Recurs des Gemeindevorstandes in M. hat die Statthalterei abgewiesen, weil der unter der Firma „V. und C." bestehenden und mehr als ein Drittheil der gesammten in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern entrichtenden Zuckerfabrik in M. als Gemeindegenossen nach §§ 6 und 17 Gemeindeordnung das Recht der Virilstimme in der Gemeinde M. zustehe und nachdem nach § 7 Gemeinde-Wahlordnung moralische Personen das ihnen zustehende Wahlrecht durch diejenigen, welche sie nach den gesetzlichen oder gesellschaftlichen Bestimmungen nach außen zu vertreten berufen sind, oder durch einen Bevollmächtigten auszuüben haben, der zur Vertretung der gedachten Zuckerfabrik nach außen berufene alleinige Procuraführer derselben — zunächst zur Ausübung dieses Stimmrechtes berechtigt sei.

Gegen diese Statthalterei-Entscheidung brachten der Gemeindevorstand in M. in Gemeinschaft mit Franz C. und den Erben nach Joseph C. als Gesellschaftern der Firma: „M.'er Zuckerfabrik V. und C." den Ministerialrecurs ein, worin die Recurrenten betonten, daß im vorliegenden Falle nicht § 7, sondern § 8 Gemeinde-Wahlordnung**) anzuwenden sei, weil es sich um Mitbesitzer einer steuerpflichtigen Realität handelt, für welche nur der von den Mitbesitzern bestimmte Bevollmächtigte das Virilstimmrecht ausüben könne. Aber selbst bei Anwendung des § 7 Gemeinde-Wahlordnung, welcher die Vertretung der moralischen Personen auch durch einen Bevollmächtigten zulasse, könne dem Wenzl V. nicht das ausschließliche Recht zur Ausübung des Virilstimmrechtes zugesprochen werden, weil er nach dem Gesellschaftsvertrage nicht allein, sondern mit Joseph C. zur Firmazeichnung berechtigt sei und das Recht des Letzteren auf dessen Erben überging. Auch müßte im Falle der Richtigkeit der Statthalterei-Ansicht bei dem Vorhandensein mehrerer zur Zeichnung und Vertretung der Firma berechtigten Personen consequent jeder derselben das Recht zur Ausübung des Virilstimmrechtes zustehen, was nur zu Unzukömmlichkeiten führen würde.

Diesen Recurs hat das Ministerium des Innern unterm 26. August 1872, Z. 11.363 mit dem Beifügen zurückgewiesen, daß, insoferne die Recurrenten die Thatsache: es sei außer Wenzel V. noch ein anderer der Gesellschafter die Gesellschaft zu vertreten berufen, mittelst eines Auszuges aus dem Handelsregister darzuthun vermöchten, die Virilstimme der Gesellschaft durch einen Bevollmächtigten der zur Vertretung der Gesellschaft Berufenen auszuüben ist (§ 7 der G. W. O. für Böhmen). —r.

*) Gemeindeordnung für Böhmen vom 16. Apr l 1864.

**) § 7 spricht von der Ausübung des Wahlrechtes moralischer Personen durch berufene Vertreter oder Bevollmächtigte, § 8 von der Ausübung des Wahlrechtes der Mitbesitzer einer steuerpflichtigen Realit t durch Bevollmächtigt.

Beerdigungskosten zählen nicht zu den Auslagen, für welche die Heimatsgemeinde (nach dem Heimatsgesetze) aus dem Titel der Pflicht zur Armenversorgung aufzukommen hat *).

Der nach P. in Mähren zuständige Bettler Bartholomäus K. ist im Juni 1871 in der Gemeinde R. in Böhmen gestorben. Diese Gemeinde beanspruchte anläßlich der Beerdigung des K. von dessen Heimatsgemeinde P. den Ersatz der Beerdigungskosten pr. 3 fl. und stellte diesfalls das Ansuchen an die mährische Bezirkshauptmannschaft D., welche aber dem Ansuchen nicht entsprechen zu können erklärte, da nach § 24 des Gesetzes vom 3. December 1863 Begräbnißkosten zu jenen Auslagen nicht gehören, die der Heimatgemeinde aus dem Titel der Armenversorgung aufgebürdet werden können, sondern unter die Kosten der Localpolizei zu subsumiren seien, welche jene Gemeinde, in der das Ableben des Armen erfolgt, selbst zu tragen habe.

Die böhmische Bezirkshauptmannschaft P. dagegen berief sich auf § 28 des Heimatgesetzes und § 12 Absatz 3 des Landesgesetzes für Böhmen über die Armenpflege vom 3. December 1868, nach welchen Gemeindeangehörige ein Recht auf die Versorgung und auf ein anständiges Begräbniß haben; ferner hätten nach dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 17. Februar 1858, Z. 23992 ex 1857 Krankenverpflegs- u. Medicamenten-Kosten für Arme der Zuständigkeitsgemeinde aus dem Titel der Armenversorgung als eine Gemeindeauslage zur Last zu fallen und folgerichtig müsse dies auch bei Beerdigungskosten der Fall sein.

Die mährische Statthalterei erklärte, die Gemeinde P. zum Rückersatze dieser Beerdigungskosten nicht verhalten zu können, weil Beerdigungskosten nach §§ 28, 29 u. 30 des Heimatgesetzes nicht unter jene Auslagen gehören, deren Rückersatz von der Heimatgemeinde angesprochen werden kann, sondern unter die Kosten der Localpolizei zu zählen seien.

Die böhmische Statthalterei legte den Act dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vor und bemerkte hiebei, daß diese Beerdigungskosten per 3 fl. für Bartholomäus K. jedenfalls von dessen Heimatsgemeinde P. rückzuvergüten wären, weil dieser Vorgang sowohl im § 28 des Heimatgesetzes als auch im § 12 alinea 3 des Armengesetzes für Böhmen vom 3. December 1868 begründet erscheine und der von der mährischen Bezirkshauptmannschaft in D. citirte § 24 des Heimatgesetzes auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finde, indem derselbe nur von der Versorgung gesunder und kranker Armen spricht und aus dem Umstande, daß in diesem Paragraphe von Begräbnißkosten keine Rede ist, nicht gefolgert werden könne, daß derlei Auslagen unter die Kosten der Localpolizei zu subsumiren seien.

Das Ministerium des Innern hat nun unterm 27. December 1872, Z. 18657 erkannt, daß die Gemeinde P. zum Ersatze dieser Beerdigungskosten nicht verhalten werden kann. „Denn eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung, daß die Heimatgemeinde für Arme auch die unerläßlich nöthigen Begräbnißkosten zu bestreiten hat, wie dies für Böhmen der § 12 alinea 3 des Gesetzes vom 3. Dcember 1868 (L. G. Bl. Nr. 59) vorschreibt, besteht für Mähren nicht und der diesfalls für Mähren maßgebende § 24 des Heimatgesetzes vom 3. December 1863 normirt, daß die der Gemeinde obliegende Armenversorgung sich auf die Verabreichung des nothwendigen Unterhaltes und die Verpflegung im Falle der Erkrankung beschränkt; es kann somit unter die in dem eben citirten § 24 der Gemeinde auferlegten — Verpflichtungen jene zum Ersatze von Beerdigungskosten nicht subsumirt werden." Kl.

*) Man vergl. die Mittheilung in Nr. 17 S. 67 des Jahrgangs 1869 dieser Zeitschrift.

Verordnungen.

Erlaß des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 24. Februar 1873, Z. 9453, an sämmtliche Landesschulräthe und die Statthalter für Küstenland und Tirol, betreffend die Wiederholungsprüfungen an Gymnasien und Realgymnasien.

Die verschiedene Auslegung, welche an einzelnen Gymnasien (Realgymnasien) dem § 73 des Organisationsentwurfes gegeben wird und die damit im Zusammenhange stehende auffallende Zunahme gestatteter Wiederholungsprüfungen bestimmen mich, die Aufmerksamkeit der k. k. .... auf folgende Punkte zu lenken und die Einhaltung dieser Festsetzungen einer besonderen Ueberwachung durch den betreffenden Landesschulinspector anzuempfehlen.

Aus den Grundprincipien des § 73, welcher nach Z. 6 jeden nach den Leistungen des Schuljahres auch nur in einem einzelnen Gegenstande für den Unterricht in der nächst höheren Classe entschieden unreif erkannten Schüler von dem Aufsteigen in diese nächst höhere unbedingt ausschließt, und nach Z. 2 nur dort, wo in dem Urtheile der Lehrer über die Versetzbarkeit eines Schülers am Schlusse des Schuljahres noch irgend eine Unsicherheit blieb, die Vornahme einer Versetzungsprüfung gestattet, geht wohl unzweifelhaft hervor, daß in der Regel nur die bei der Versetzungsprüfung constatirten ungenügenden Leistungen eines Schülers und zwar laut Z. 8 nur solche in einem einzigen Gegenstande, den Ausgangspunkt der Gestattung einer Wiederholungsprüfung bilden können, indem das im Laufe eines ganzen Schuljahres gewonnene feststehende Urtheil des Lehrers unmöglich der Erprobung oder Widerlegung durch den Ausschlag einer Prüfung unterzogen werden kann. Aber nicht in jedem Falle, in welchem das Hinderniß der Versetzbarkeit eines Schülers in den ungenügenden Leistungen aus einem einzigen Gegenstande liegt, ist die Wiederholungsprüfung zulässig, sondern nur dann, wenn zu hoffen steht, der Mangel werde sich in kurzer Zeit durch Privatfleiß nachholen lassen. Selbst wenn man von der Individualität der Schüler absieht, findet gewiß bezüglich der Lehrgegenstände ein sehr erheblicher Unterschied in ihrem Verhältnisse zu dieser Bedingung statt.

Nur höchst ausnahmsweise wird sich mit Grund erwarten lassen, die im Verlaufe eines ganzen Schuljahres begründete Unreife für den Unterricht der nächst höheren Classe aus einem der Sprachfächer oder aus der Mathematik durch Privatfleiß binnen acht Wochen behoben, die erforderliche Gründlichkeit der Kenntnisse, Sicherheit und Gewandtheit in ihrer Handhabung binnen dieser kurzen Zeit erworben zu sehen.

Aber auch bezüglich der übrigen Lehrgegenstände darf die Hoffnung auf Behebung des Mangels nicht ohne reife Erwägung anerkannt werden, damit es nicht den Anschein gewinne, dasjenige, was Aufgabe der Aneignung und Durchübung während eines ganzen Jahres ist, lasse sich auch nur bezüglich eines einzelnen Gegenstandes innerhalb zweier Monate in eben so genügender Weise erlernen.

Die Erlaubniß zu einer solchen Wiederholungsprüfung, auf welche der Schüler nach der mehrgedachten gesetzlichen Bestimmung niemals einen ausdrücklichen Anspruch hat, ertheilen nach Z. 7 des erwähnten Paragraphes die Lehrer der Classe, aus welcher der Schüler versetzt werden soll, mit Zustimmung des Directors, jedoch unbeschadet der Rechte, welche der Gesammtconferenz nach § 112, Z. 2 des Organisationsentwurfes zustehen. Eine Schulbehörde wird nur in den seltensten Fällen die vom Lehrkörper verweigerte Gestattung ihrerseits auszusprechen in der Lage sein.

Der ungünstige Calcül, bezüglich dessen die Wiederholungsprüfung platzgreifen soll, ist gleich allen anderen Noten in den Hauptkatalog einzutragen, die Gestattung der Wiederholungsprüfung in der Anmerkungsrubrik ersichtlich zu machen, die Rubrik für die allgemeine Zeugnißclasse und Locationsnummer aber offen zu lassen, weßhalb die Locationsnummer jener Schüler, deren Classification am Ende des Schuljahres definitiv festgestellt wurde, den Beisatz erhalten muß: „unter . . . . . locirten Schülern".

Nach abgelegter Wiederholungsprüfung wird das Ergebniß derselben mit dem Beisatze: „in Folge der Wiederholungsprüfung" im Hauptkataloge ersichtlich gemacht und sonach die allgemeine Zeugnißclasse für den betreffenden Schüler festgestellt, wobei aber je ne Locirung zu unterbleiben hat. Erst als Copie der in solcher Weise ergänzten Rubriken des Hauptkataloges kann dem Schüler das Semestralzeugniß ausgefertigt werden, wogegen das im Ministerialerlasse vom 12 Jänner 1863, Z. 121/C. U., erwähnte Interimszeugniß die Natur eines Privatzeugnisses an sich trägt.

Der eben erwähnte Ministerialerlaß hat auch bereits erinnert, daß eine Wiederholungsprüfung nach § 73 des Organisationsentwurfes in der Regel nur an jener Lehranstalt vorgenommen werden kann, welche dieselbe zu dem Behufe, um die in suspenso gelassene Classification eines Schülers abzuschließen, gestattet hat und daß nur bei ganz besonderen Verhältnissen eine andere Anstalt, bei welcher ein solcher Schüler Aufnahme in die nächst höhere Classe nachsucht, denselben einer Aufnahmsprüfung über die Gesammtheit der Gegenstände der vorhergegangenen Classe unterziehen, aber weder hierüber ein Zeugniß ausstellen, noch die Lücken des etwa beigebrachten Interimszeugnisses ausfüllen darf.

Die von den Lehrkörpern der Gymnasien (Realgymnasien), an denen ein obligatorischer Unterricht im Freihandzeichnen oder in der Kalligraphie besteht, fortwährend geübte und durch wiederholte Ministerialerläße sanctionirte Anwendung des § 54 des Organisationsentwurfes für Realschulen auf jenen Unterricht, wornach die Lehrkörper in jedem einzelnen Falle zu beurtheilen haben, ob mangelhafte Leistungen eines Schülers in einem dieser Fächer bei Tüchtigkeit in den übrigen Gebieten sein Zurückbleiben in der niederen Classe zu motiviren geeignet sind oder nicht, steht mit dem § 73 des Organisationsentwurfes für Gymnasien nicht im Widerspruche, da sich aus jenen beiden Gegenständen das Lehrziel der einzelnen Classen nicht ebenso fixiren läßt, wie aus anderen Fächern.

Die Directionen sämmtlicher der k. k. Landesschulbehörde unterstehenden Gymnasien (Realgymnasien) sind von dem gegenwärtigen Erlasse in Kenntniß zu setzen.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Februar 1873, Z. 3157 mit Mittheilung der Verordnung des Handelsministeriums vom 15. Februar 1873, Z. 4008 in Betreff postalischer Behandlung der Zeitschriften, welchen der Postdebit entzogen worden ist.

Ich habe die Ehre Eurer . . . eine Abschrift der von dem k. k. Handelsministerium unterm 15. d. M., Z. 4008 an die unterstehenden Postämter erlassenen Verordnung in Betreff der Behandlung der mit der Post einlangenden und nicht unter Siegel gehaltenen ausländischen Zeitschriften, welchen der Postdebit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entzogen, oder gegen welche ein gerichtliches Verbot erlassen worden ist, zur gefälligen Kenntnißnahme mitzutheilen.

Der Polizei-Ministerialerlaß vom 3. April 1863, Z. 1964/475 wurde im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und des Handels aufgehoben.

Verordnung des k. k. Handelsministeriums ddo. 15. Februar 1873, Nr. 4008 für das Post-Verordnungsblatt; Behandlung der verbotenen Zeitschriften.

Die mit der Post einlangenden und nicht unter Siegel gehaltenen ausländischen Zeitschriften, welchen der Postdebit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entzogen worden ist, oder künftig entzogen werden wird, sind von den Postämtern zurückzuweisen und an das Ausland zurückzusenden.

Die von dem Auslande mit der Post einlangenden, nicht unter Siegel gehaltenen Zeitschriften, gegen welche ein gerichtliches Verbot erlassen worden ist, oder künftig erlassen werden wird, sind von den Postämtern dem Staatsanwalte ihres Sprengels zur Kenntniß zu bringen, und erst dann, wenn dieser eine Amtshandlung hierüber einzuleiten nicht findet, in das Ausland zurückzusenden.

Hiedurch werden die Bestimmungen der Verordnung vom 17. April 1863, Z. 1529 — 701 (P. V. B. v. J. 1863, S. 153) aufgehoben.

Personalien.

Seine Majestät haben den Sectionsrath bei der ungar. Seebehörde in Fiume Anton Ritter v. Rinaldini zum Sectionsrathe extra statum im Ackerbauministerium ernannt.

Seine Majestät haben dem Director der Lemberger Landeshauptcasse Karl Philipp bei dessen Pensionirung das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Med. Dr. Ignaz Edl. v. Hofmannsthal das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem pensionirten Districtscommissär Dr. Anton Znardelli in Görz das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Der Minister des Innern hat den Ingenieur Simon Schwickert zum Oberingenieur, dann die Bauadjuncten Franz Peichl und Prokop Gürke zu Ingenieuren für Böhmen ernannt.

Concurs

zur Besetzung der Stelle eines dritten Secretärs bei dem Bürgermeisteramte zu Troppau.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Nachweisen ihres Alters, Standes, Wohlverhaltens, ihrer bisherigen praktischen Verwendung, der mit gutem Erfolge zurückgelegten juridisch-politischen Studien und der gesetzlichen Befähigung für den politischen Staatsdienst belegten Gesuche bis **30. April 1873** hieramts einzubringen.

Mit diesem Dienstposten ist ein Jahresgehalt von 1000 fl. ö. W., nebst einem hievon entfallenden 15percentigen Quartiergelde, dann die Pensionsfähigkeit nach dem Pensionsstatute vom 16. December 1871 für die Beamten und Diener der Stadtgemeinde Troppau, dann deren Witwen und Waisen verbunden, wonach die Dienstzeit vom Tage des beim Eintritte in den Communaldienst abgelegten Diensteides an gerechnet und den aus dem Staatsdienste unmittelbar und ohne Unterbrechung in den Dienst der Stadtgemeinde übergetretenen Beamten die im Staatsdienste vollbrachte Dienstzeit zum Behufe der Pensionsbemessung in ihre bei der Stadtgemeinde zugebrachte Dienstzeit eingerechnet wird.

2-1 Troppau, am 28. März 1873. Der Bürgermeister.

Druckerei der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.